

Magdeburg, 31. Juli 2020

Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung

Viele Bürgerinnen und Bürger sind aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für das Jahr 2020 einen rücktragsfähigen Verlust erwarten müssen.

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die bisher im Verwaltungswege (BMF-Schreiben vom 24. April 2020, BStBl I S. 496) eröffnete Möglichkeit zur Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 gesetzlich verankert sowie modifiziert und erweitert.

Soweit die Einkommensteuer für das Jahr 2019 noch nicht festgesetzt worden ist, können die betroffenen Personen eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags beantragen.

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, bei denen die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf null Euro herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), welcher der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurde. Er ist bei einer Einzelveranlagung bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Millionen Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 10 Millionen Euro abzuziehen. Die Vorauszahlungen für 2019 werden auf dieser Grundlage neu berechnet. Eine sich danach ergebende Überzahlung führt zu einem Erstattungsanspruch.

Ein pauschal ermittelter Verlustrücktrag ist auch für Körperschaften möglich.

Ein entsprechendes **Antragsformular** ist auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit geschaffen, den Verlustrücktrag bereits jetzt in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen. Dazu wird auf Antrag ein pauschaler Verlustrücktrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), welcher der Steuerfestsetzung für 2019 zugrunde gelegt wurde, berücksichtigt. Er ist bei einer Einzelveranlagung bis zu einem Betrag in Höhe von 5 Millionen Euro bzw. bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 10 Millionen Euro abzuziehen.

Dieser Antrag kann formlos bei Abgabe der Steuererklärung für 2019 gestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger nutzen dazu am besten die Rubrik „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ bei Elster oder auf dem Erklärungsvordruck. Ausreichend ist beispielsweise folgender Satz: „Ich beantrage einen pauschalierten Verlustrücktrag in Höhe von 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte – mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.“

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, bei denen die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden.

Ein höherer Verlustrücktrag, als oben beschrieben, ist auch möglich. Voraussetzung dafür ist aber ein Nachweis anhand detaillierter Unterlagen.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger wenden sich bei Fragen zu konkreten steuerlichen Hilfsmaßnahmen bitte direkt an ihr zuständiges Finanzamt.